



# Rundschreiben

---

**An** : 

- die kantonalen Migrationsbehörden
- die Mitglieder der Arbeitsgruppe Namensschreibweise zur Weiterverteilung in den jeweiligen Amtsstellen (BJ/EAZW, fedpol, VSED)
- Bundesamt für Statistik (BFS)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

**Ort, Datum** : Bern-Wabern, 4. August 2010

**Referenz/Aktenzeichen** : COO.2180.101.7.145109

---

## **Rundschreiben über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen sowie der Erfassung der Identitätsangaben in ZEMIS**

**(vom 4. August 2010)**

### **1. Einleitung**

Die "Richtlinien und Weisungen über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen" von 1995 sind nicht mehr aktuell. Zudem haben sich durch die Änderungen im Bereich Schengen-Dublin und durch die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes zusätzliche Probleme betreffend Schreibweise ausländischer Namen ergeben.

Das BFM hat deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Amtes sowie der kantonalen Migrationsbehörden, des Verbands der Schweizerischen Einwohnerdienste (VSED), des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesamts für Polizei (fedpol) zur Überarbeitung der alten Weisungen eingesetzt.

Die Neufassung der Weisungen erweist sich als sehr zeitintensiv, zumal auch technische Anpassungen an ZEMIS und anderen Systemen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsgruppe wird an den neuen Weisungen weiterarbeiten und diese bis Mitte 2011 fertig stellen.

In der Zwischenzeit verweisen wir als Übergangslösung auf die durch die Arbeitsgruppe, den Verband kantonaler Migrationsämter (VKM) und den VSED gutgeheissene Übergangsregelung, die Ihnen bei der Klärung von Fragen bei der Erfassung ausländischer Namen behilflich sein soll (siehe Beilage).

## 2. Abgrenzung des Auftrages durch das BFM an die Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass für die Überarbeitung der Weisung folgende Themen direkt oder indirekt einzubeziehen sind:

- A. Schreibweise der Namen gemäss Reisedokument (Übereinkommen von Schengen als Rechtsgrundlage)
- B. Anpassung des Informationsgehaltes der alten Ausländerausweise an den neuen Ausländerausweis (NAA)
- C. Unterschiedliche Zeichensätze der Hauptssysteme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.) (fehlende Richtlinien für den normierten Datenaustausch von Personendaten)
- D. Auswirkungen des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) und eGovernment
- E. Ev. Ablösung der Infrastruktur im ISC EJPD (Grossrechner Plattform ZEMIS)

Für die weiteren Arbeiten werden die Aufträge wie folgt abgegrenzt:

Auftrag an die AG:

- Überarbeitung der Weisung von 1995 resp. 2001 inkl. Anhänge
- Schreibweise der Namen gemäss Pass (Ziff. A.)

Auftrag an das BFM (ausserhalb der AG):

- Die Arbeiten der Ziffern B. – E. werden im Rahmen der technischen Weiterentwicklung von ZEMIS vorangetrieben.

## 3. Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Weisung ist die Regelung gemäss Beilage „**Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen**“ gültig.

## 4. Weiteres Vorgehen


### ➤ **Arbeitsgruppe Namensschreibweise fachlich (AG NSF)**

- Die AG konzentriert sich auf die Themen gemäss abgegrenztem Auftrag ab sofort
- Neue Weisung mit Übergangsklausel sowie Anhängen 1 und 2 erstellen, Vernehmlassungsverfahren durchführen und publizieren 2010
- Ländermerkbblätter (Anhang 3 zur Weisung) etappenweise aktualisieren Mitte 2011

### ➤ **Technische Weiterentwicklung ZEMIS**

Die Weiterentwicklung von ZEMIS (inkl. Ziffern 2.B. – 2.E. gemäss diesem Schreiben) wird ausserhalb der AG vorangetrieben und mit dieser bei Bedarf abgestimmt.

Bundesamt für Migration

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Stettler', written in a cursive style.

Mathias Stettler

Chef Direktionsbereich Planung und Ressourcen a.i.

**Beilage:** Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

# Beilage „Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen“

Die vorliegende Übergangsregelung legt wichtige Punkte für die Schreibweise ausländischer Namen sowie die Erfassung der Identitätsangaben im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) fest, bis eine neue Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft tritt.

## I. Regelung für alle Systeme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.)

Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen (inkl. EU/EFTA):

- **Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 4. August 2010**
- **Weisung vom 1. Dezember 1995**  
[http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/Deutsch20-2\\_d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch20-2_d.pdf)
- **Änderung vom 27. Juni 2001**  
[http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/Deutsch20-2-aenderung\\_d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch20-2-aenderung_d.pdf)
- **Anhänge 1 und 2**  
Die Anhänge 1 (Definitionen) und 2 (Umsetzungsliste für Sonderzeichen) liegen nur in Papierform vor. Sie werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise neu erstellt (elektronische Form).
- **Anhang 3 (Ländermerkblätter)**  
[http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/weitere\\_weisungen/laendermerkblaetter.html](http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html)
- Die Ländermerkblätter werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise überarbeitet und laufend gemäss Arbeitsfortschritt bereitgestellt.
- **"Amtlicher Katalog der Merkmale"**  
Merkmalskatalog des Bundesamts für Statistik BFS. Dieser wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des RHG erstellt und zeigt auf, nach welchen Kriterien in den einzelnen Personenregistern des Bundes, der Kantone und Gemeinden Personendaten zu erfassen sind.

## II. Spezielle Regelungen für ZEMIS

### 1. Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Namensschreibweise

- **Staatsvertragliche Rechtsgrundlage**  
Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985, insb. Art. 21 bestimmt, dass Drittausländer, welche Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind und welche ein gültiges Reisedokument besitzen, berechtigt sind zum freien Verkehr von bis zu drei Monaten in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsparteien. Dies impliziert, dass der Aufenthaltstitel und das gültige Reisedokument identisch sein müssen bezüglich der



➤ **Name gemäss Pass**

Sofern für eine Person nur eine Identität (Name nach Pass) bekannt ist, wird diese Identität als Hauptidentität geführt und auf dem NAA auf der Vorderseite aufgedruckt.

➤ **Name gemäss Pass und Personenstandsregister unterschiedlich**

Sofern die Daten einer ausländischen Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt werden und der dort registrierte amtliche Name nicht mit der Namensführung im ausländischen Pass übereinstimmt (Identität nach Pass und nach Personenstandsregister unterschiedlich), wird die Identität nach Personenstandsregister (ZEMIS „Zivilstand“) als Hauptidentität und der Name nach Pass als Nebenidentität geführt. ZEMIS druckt die Identität gemäss Pass auf der Vorderseite und den Namen gemäss „Zivilstand“ auf der Rückseite des NAA auf.

ZEMIS verwendet für Postzustellungen an die betreffende ausländische Person in der Anschrift den Namen gemäss Hauptidentität.

➤ **Abweichende Identität oder Namensschreibweise als Nebenidentitäten (Visumgesuche)**

Personen, die bei einer schweizerischen Vertretung ein Visumgesuch stellen, legen zu diesem Zweck einen Reisepass vor. Im Normalfall ist daher davon auszugehen, dass die Identität einer Person, welche aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, feststeht. Sofern eine Person, die bereits aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, unter abweichender Identität oder Namensschreibweise ein Asylgesuch stellt, darf die abweichende Identität oder Namensschreibweise nur als **Nebenidentität** erfasst werden.

### III. Kontaktstellen im BFM bei Fragen zur Schreibweise der Namen ausländischer Staatsangehöriger

➤ **Verwendung von Datenfelder (z.B. Name, Vorname) und techn. Probleme**

ZEMIS-Support:           eMail    ([ZEMIS-Support@bfm.admin.ch](mailto:ZEMIS-Support@bfm.admin.ch))  
                                  Telefon   (031 324 55 40)

➤ **Spezifische Fragen zur Namensschreibweise**

Markus Haudenschild: eMail    ([markus.haudenschild@bfm.admin.ch](mailto:markus.haudenschild@bfm.admin.ch))  
(Leiter AG)            Telefon   (031 325 99 33)

\* \* \* \* \*